



Gemeinde Zollikon



Musikschule
Zollikon

Musikschulordnung der Musikschule Zollikon

vom 4. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Gegenstand.....	4
Artikel 2 Geltungsbereich des kantonalen Rechts	4
Artikel 3 Erwachsenenunterricht	4
Artikel 4 Grundsätze.....	5
Artikel 5 Angebot.....	5
Artikel 6 Musikunterricht.....	5
Artikel 7 Musikalische Grundausbildung	5
Artikel 8 Stufentests	5
Artikel 9 Foren und kleinere Projekte.....	6
Artikel 10 Grössere Projekte	6
B. Organisation der Musikschule	6
Artikel 11 Verhältnis zur Schule Zollikon.....	6
Artikel 12 Aufgaben der Schulpflege.....	6
Artikel 13 Aufgaben der Geschäftsleitung und anderer Organe	7
Artikel 14 Aufgaben der Musikschulleitung	7
Artikel 15 Aufgaben der Musikschulverwaltung	8
Artikel 16 Aufgaben der Musikschulkonferenz.....	8
Artikel 17 Fachgruppen und Fachbeauftragtensitzung	8
C. Musikunterricht an der Musikschule	8
Artikel 18 Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 19 Schuljahr	9
Artikel 20 Unterrichtszeit, Ferien und unterrichtsfreie Tage.....	9
Artikel 21 Ausfall des Musikunterrichts wegen künstlerischer Betätigung oder Weiterbildung der Musiklehrperson	9
Artikel 22 Anmeldung	9
Artikel 23 Schnupperlektion	10
Artikel 24 Stundenplaneinteilung	10
Artikel 25 Schul- und Übepflicht.....	10
Artikel 26 Abmeldung.....	11
Artikel 27 Dispensation aufgrund von vorhersehbarer und unvorhersehbarer Abwesenheit	11
Artikel 28 Umteilung	11
Artikel 29 Benachrichtigung bei Absenzen	12
Artikel 30 Standortgespräche.....	12
Artikel 31 Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen.....	12
D. Finanzierung des Musikunterrichts	13
Artikel 32 Finanzierung des Angebots der Musikschule	13
Artikel 33 Elternbeiträge, Schulgeld und Kosten für den Erwachsenenunterricht	13
Artikel 34 Tarifordnung.....	13
Artikel 35 Rückerstattung von Elternbeiträgen, Schulgeld und Kosten für den Erwachsenenunterricht.....	14
Artikel 36 Unterstützung für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr	14
E. Sanktionen	15

Artikel 37	Disziplarmassnahmen.....	15
F. Schlussbestimmungen	15
Artikel 38	Inkrafttreten.....	15
Artikel 39	Aufgehobene Erlasse.....	15

Gestützt auf Art. 10 lit. m der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Mit der Musikschulordnung werden das Unterrichtsangebot der Musikschule Zollikon, die Organisation, der Schulbetrieb, die Finanzierung des Unterrichts sowie das Verhältnis der Musikschule Zollikon zu ihren Schülern sowie das Verhältnis zwischen den Musiklehrpersonen und den Schülern geregelt.

² Die Musikschulordnung regelt den Musikunterricht für Kinder und Jugendliche (Personen bis und mit vollendetem 20. Altersjahr), sowie für Erwachsene.

³ Für die Musikalische Grundausbildung ist die vorliegende Musikschulordnung nicht anwendbar, unter Vorbehalt besonderer, hierin explizit erwähnter anderslautender Bestimmungen.

⁴ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Musikschulordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

⁵ Die Eltern bzw. der oder die gesetzliche/n Vertreter nehmen die aus dieser Musikschulordnung erwachsenden Rechte und Pflichten nur wahr, wenn der Schüler die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Artikel 2 Geltungsbereich des kantonalen Rechts

Soweit diese Musikschulordnung, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Reglemente keine Regelung enthalten, finden das kantonale Volksschulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

Artikel 3 Erwachsenenunterricht

¹ Als Erwachsene im Sinne der Musikschulordnung gelten Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie werden in dieser Musikschulordnung, den Ausführungsbestimmungen und im Reglement als Schüler bezeichnet.

² Ausgenommen sind junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Kinder und Jugendlichen, sofern nichts anderes geregelt ist.

³ Die Schulpflege kann die Einzelheiten über den Erwachsenenunterricht in einem separaten Erlass regeln.

Artikel 4 Grundsätze

¹ Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen gehört die Musikschule zum Grundangebot der Schule Zollikon und bietet vielfältige Formen von Musikunterricht und musikalischen Aktivitäten an.

² Sie ermöglicht auch Erwachsenen eine musikalische Aus- oder Weiterbildung und leistet durch ihr Schaffen und durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Gemeinde einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Gemeinde.

³ Der Musikunterricht orientiert sich an den individuellen Voraussetzungen der Schüler.

Artikel 5 Angebot

¹ Das Angebot der Musikschule richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

² Das Angebot der Musikschule besteht aus Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht (vgl. dazu Art. 6). Anlässe wie Klassenstunden, Foren, Projekte, Stufentests sind Bestandteile des Musikunterrichts.

³ Die Musikalische Grundausbildung wird von der Musikschule in Zusammenarbeit mit der Schule Zollikon organisiert und koordiniert.

⁴ Das Organisieren von Anlässen, an welchen die Schüler das Vorspielen lernen und vor Publikum auftreten können, ist ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

⁵ Das aktuelle Angebot von Kursen und sonstigen musikalischen Aktivitäten ist auf der Website der Musikschule Zollikon aufgeschaltet.

Artikel 6 Musikunterricht

Der Musikunterricht beträgt je nach den Bedürfnissen des Schülers in der Regel 30 Minuten oder 40 Minuten pro Woche. Für Gruppenunterricht (Chöre, Musikalische Früherziehung, Ensembles u. ä.) können die Unterrichtszeiten davon abweichen (z. B. 45 Minuten pro Woche). Der Unterricht findet als Einzel-, Partner-, Kombi-, Kleingruppen-, Ensemble- sowie Chorunterricht statt.

Artikel 7 Musikalische Grundausbildung

Die Musikalische Grundausbildung ist ein Angebot der Schule Zollikon.

Artikel 8 Stufentests

Die Musikschule Zollikon bietet zusammen mit anderen Musikschulen insgesamt acht verschiedene und aufeinander aufbauende schulinterne Stufentests für die Musikschüler an oder verfügt über weitere Massnahmen zur Qualitätskontrolle. Die Stufentests geben einen Anhaltspunkt für die künftig zu erwartenden Lernerfolge.

Artikel 9 Foren und kleinere Projekte

¹ Unter die Bezeichnung "Foren und kleinere Projekte" fallen sämtliche musikalische Aktivitäten ausserhalb des regulären Musikunterrichts, wie beispielsweise die Teilnahme an kleineren musikalischen Darbietungen innerhalb einer Instrumental- oder Gesangsgruppe oder an anderen kleineren Konzerten.

² Über die Einstufung als "Forum oder kleineres Projekt" entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson.

³ Über die Bewilligung zusätzlicher Geldmittel für Foren und kleinere Projekte entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson. Die Musikschulleitung entscheidet je nach Projekt (u. a. anhand des Aufwands), ob die Musiklehrperson für die Mitarbeit an Foren und kleineren Projekten zusätzlich entschädigt wird.

Artikel 10 Grössere Projekte

¹ Unter die Bezeichnung "grössere Projekte" fallen grössere musikalische Aktivitäten und Darbietungen ausserhalb des regulären Musikunterrichts, die den regulären Aufwand für "Foren und kleinere Projekte" übersteigen, wie beispielsweise die Organisation und Mitwirkung an fächer- und spartenübergreifenden Konzerten oder Aufführungen.

² Über die Einstufung als "grösseres Projekt" entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson.

³ Die Mitarbeit der Musiklehrperson an grösseren Projekten wird zusätzlich entschädigt.

B. Organisation der Musikschule

Artikel 11 Verhältnis zur Schule Zollikon

Die Musikschule Zollikon bildet neben der Schule Oescher, der Schule Rüterwis und der Schule Buechholz die vierte Einheit der Schule Zollikon.

Artikel 12 Aufgaben der Schulpflege

¹ Die Schulpflege beaufsichtigt die Musikschule.

² Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Organisation und der Angebote der Musikschule,
- b. Genehmigung des Musikschulprogramms,
- c. Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden,

- d. Aufsicht über die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen und deren Beurteilung,
- e. Erarbeitung des Musikschulprogramms in Zusammenarbeit mit der Musikschulkonferenz,
- f. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Musikschule und Kontrolle über deren Verwendung,
- g. Information der Öffentlichkeit.

³ Die Schulpflege kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen. Sie kann unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an unterstellte Kommissionen und Gemeindeangestellte übertragen.

Artikel 13 Aufgaben der Geschäftsleitung und anderer Organe

Die Aufgaben der Geschäftsleitung und anderer Organe richten sich nach dem Organisationsreglement der Schulpflege Zollikon. Ihnen können unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts namentlich Aufgaben nach Art. 12 und 14 der Musikschulordnung zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Artikel 14 Aufgaben der Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung führt die Musikschule in administrativer, personeller und finanzieller Hinsicht und ist zusammen mit der Musikschulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.

² Die Musikschulleitung orientiert sich am Musikschulprogramm der Musikschule Zollikon und führt Besuche des Musikunterrichts durch.

³ Die Musikschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. In eigener Kompetenz:
 1. Administrative und personelle Führung der Musikschule,
 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften von Angestellten der Musikschule, welche von der Schulpflege behandelt werden,
 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung sämtlicher Mitarbeitenden der Musikschule inkl. der Lehrpersonen für die Musikalische Grundausbildung,
 4. Zuteilung der Schüler zu den Musiklehrpersonen,
 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musiklehrpersonen,
 6. Verwaltung der Mittel, die der Musikschule zugeteilt sind,
 7. Leitung der Musikschulkonferenz und der Fachbeauftragtsitzungen (Fabe).
- b. Unter Mitwirkung der Musikschulkonferenz:
 1. Qualitätsentwicklung- und Qualitätssicherung in der Musikschule in analoger Anwendung der kantonalen Vorschriften,
 2. Festlegung der Stundenpläne.

- c. In Zusammenarbeit mit der Schule Zollikon:
 - 1. Rekrutierung der Lehrpersonen für die Musikalische Grundausbildung,
 - 2. Zeugnisausstellung für die Lehrpersonen der Musikalischen Grundausbildung.

Artikel 15 Aufgaben der Musikschulverwaltung

Die Musikschule verfügt über eine eigene Verwaltung. Die Musikschulverwaltung erledigt die administrativen Belange der Musikschule.

Artikel 16 Aufgaben der Musikschulkonferenz

¹ Die an der Musikschule unterrichtenden Musiklehrpersonen bilden die Musikschulkonferenz.

² Die Musikschulkonferenz legt das Musikschulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.

³ Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Musikschule auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Musikschulleitung.

Artikel 17 Fachgruppen und Fachbeauftragtensitzung

¹ Das Lehrerteam der Musikschule ist je nach Fachgebiet (Instrument, Gesang, Chor) in verschiedene Fachgruppen unterteilt. Die Lehrpersonen der Musikalischen Grundausbildung bilden ebenfalls eine Fachgruppe.

² Jede Fachgruppe bestimmt einen Fachbeauftragten. Alle Fachbeauftragten zusammen bilden die Fachbeauftragtensitzung.

³ Die Fachbeauftragtensitzung kann Anträge zum Musikschulprogramm beschliessen.

C. Musikunterricht an der Musikschule

Artikel 18 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Musikunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule Zollikon statt. Die Unterrichtsräume werden durch die Musikschulleitung zugeteilt. In Ausnahmefällen kann der Musikunterricht auch in geeigneten privaten Unterrichtsräumen der Musiklehrperson stattfinden, jedoch nicht bei den Schülern zuhause.

² Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Schüler und Voraussetzung für den Musikunterricht. Die Instrumente müssen qualitativen Mindestansprüchen genügen. Die Musiklehrpersonen sind diesbezüglich die Ansprechpersonen und stehen den Schülern beratend zur Seite.

³ Der Musikunterricht wird in Deutsch bzw. Schweizerdeutsch geführt.

Artikel 19 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Schule Zollikon und wird in zwei Semester eingeteilt.

² Das Herbstsemester beginnt nach den Sommerferien und dauert bis zu den Sportferien. Der Unterricht im Herbstsemester beginnt in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien.

³ Das Frühjahrssemester beginnt nach den Sportferien und dauert bis zu den Sommerferien.

Artikel 20 Unterrichtszeit, Ferien und unterrichtsfreie Tage

¹ Der Musikunterricht findet zwischen Montag und Freitag statt.

² Während der Schulferien, der allgemeinen Feiertage und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen gemäss der Schule Zollikon findet kein Musikunterricht statt. Ausgenommen davon sind die schulfreien Tage infolge Weiterbildung an der Schule Zollikon. An diesen schulfreien Tagen findet der Musikunterricht regulär statt.

³ Vor Feiertagen findet der Unterricht nur bis 18.00 Uhr statt. Beginnt die Lektion vor 18.00 Uhr, wird sie vollumfänglich erteilt.

Artikel 21 Ausfall des Musikunterrichts wegen künstlerischer Betätigung oder Weiterbildung der Musiklehrperson

Die Musiklehrperson kann sich pro Schüler einmal pro Semester durch die Musikschulleitung vom Unterricht beurlauben lassen, um sich im Rahmen seines Fachs künstlerisch zu betätigen (z. B. Konzert) oder weiterzubilden.

Artikel 22 Anmeldung

¹ Die Schüler müssen zum Besuch des Musikunterrichts von ihren Eltern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern angemeldet werden, sofern sie noch nicht volljährig sind.

² Die Anmeldung erfolgt mittels unterschriebenen Anmeldeformulars an die Musikschulverwaltung.

³ Die Einreichung des unterschriebenen Anmeldeformulars ist verbindlich. Mit der Anmeldung wird die Musikschulordnung anerkannt.

⁴ Die rechtzeitige Anmeldung für das Herbstsemester muss spätestens am 31. Mai des entsprechenden Jahres bei der Musikschulverwaltung eintreffen. Die rechtzeitige Anmeldung für das Frühjahrssemester muss spätestens bis am 15. Dezember des Vorjahres bei der Musikschulverwaltung eintreffen.

⁵ Die Anmeldung verlängert sich jeweils automatisch, wenn keine Abmeldung gemäss Art. 26 erfolgt.

Artikel 23 Schnupperlektion

¹ Vor der definitiven Anmeldung muss eine kostenpflichtige Schnupperlektion besucht werden. Die Kosten für die Schnupperlektion ergeben sich aus der Tarifordnung.

² Die Schnupperlektion dient dazu, das Instrument kennen zu lernen und/oder die gegenseitigen Erwartungen zu klären. Insbesondere dient sie der Beratung des Schülers durch die Musiklehrperson (Instrumentenreife, Gesangsreife, u. ä.).

³ Anlässlich der Schnupperlektion findet ein Beratungsgespräch zwischen dem Schüler, der Musiklehrperson sowie den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern statt.

Artikel 24 Stundenplaneinteilung

¹ Die Unterrichtszeit (Dauer und Zeitpunkt während der Woche) wird mit dem Schüler, den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern und der Musiklehrperson jeweils für ein Semester so früh wie möglich vereinbart; für das Herbstsemester jedoch spätestens bis am ersten Freitag nach den Sommerferien, für das Frühjahrssemester bis spätestens am Freitag der zweiten Sportferienwoche.

² Die Musiklehrperson informiert die Schüler so früh wie möglich über ihre zu erwartenden, möglichen Unterrichtszeiten an der Musikschule Zollikon im nächsten Semester (unter Angabe von Wochentag, Tageszeit, Schulort Berg/Dorf).

³ Anlässlich der Schnupperlektion findet ein Beratungsgespräch zwischen dem Schüler, der Musiklehrperson sowie den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern statt.

⁴ Die Verfügbarkeit der Musiklehrpersonen ist aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses und der Verfügbarkeit der Unterrichtsräume begrenzt.

⁵ Kinder und Jugendliche haben bei der Stundenplaneinteilung Vorrang vor Erwachsenen. Junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Altersjahres gelten dabei als Erwachsene.

⁶ Für die Stundenplaneinteilung der Kinder und Jugendlichen, nicht aber für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Altersjahres und Erwachsene, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Beliebte und demzufolge mehrfach gewünschte Unterrichtszeiten müssen – sofern nicht einvernehmlich zwischen den einzelnen Schülern und der Musiklehrperson eine andere Lösung gefunden werden kann - über einen längeren Zeitraum hinweg gleichmässig auf alle diejenigen Schüler verteilt werden, die sich für diese spezifische Unterrichtszeit interessieren. Die jüngeren Kinder haben Anspruch auf Unterricht zu früheren Tageszeiten. Die Schüler müssen sich mehrere Optionen für den Musikunterricht freihalten.

Artikel 25 Schul- und Übepflicht

¹ Mit der Anmeldung anerkennt der Schüler die Verpflichtung, am Musikunterricht aktiv teilzunehmen.

² Im Musikunterricht bildet die tägliche Auseinandersetzung mit dem Instrument (Üben) bzw. mit dem Gesang gemäss den Anweisungen der Lehrperson einen wichtigen Bestandteil des Unterrichts und ist u.a. Voraussetzung für den Fortschritt.

³ Regelmässige unentschuldigte Absenzen bei einem Schüler oder das Nachlassen der Disziplin bei Kindern und Jugendlichen, sowohl beim Üben als auch im Verhalten während des Unterrichts, wird den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern und der Musikschulleitung gemeldet.

⁴ Gegebenenfalls kann die Musikschulleitung oder die Schulpflege für Kinder und Jugendliche Disziplinar massnahmen ergreifen.

Artikel 26 Abmeldung

¹ Die Abmeldung vom Musikunterricht ist jeweils auf Ende des Semesters möglich. Eine Abmeldung während des Semesters ist nicht möglich.

² Die Abmeldung muss schriftlich an die Musikschulverwaltung erfolgen. Erfolgt die Abmeldung rechtzeitig, endet das Verhältnis zwischen der Musikschule und dem Schüler bzw. den Eltern/den gesetzlichen Vertretern.

³ Für die rechtzeitige Abmeldung für das Herbstsemester muss die Abmeldung spätestens am 31. Mai bei der Musikschulverwaltung eintreffen. Für die rechtzeitige Abmeldung für das Frühjahrssemester muss die Abmeldung spätestens am 15. Dezember des Vorjahres bei der Musikschulverwaltung eintreffen.

⁴ Eine Abmeldung vom Musikunterricht vor Ende des Semesters ist ausnahmsweise nur möglich bei Wegzug aus der Gemeinde Zollikon. Massgebend ist das Datum der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Artikel 27 Dispensation aufgrund von vorhersehbarer und unvorhersehbarer Abwesenheit

¹ In Bezug auf Gründe für Dispensationen gelten dieselben Regeln wie an der Schule Zollikon.

² Schüler werden vom Musikunterricht dispensiert, wenn sie Hauswirtschaftswochen besuchen, Militärdienst oder Zivildienst leisten müssen (Dispensation jeweils nur bei Wiederholungskursen) und wegen eines voraussehbaren Spitalaufenthalts des Schülers oder wegen Krankheit und Unfall. Gesundheitlich bedingte Abwesenheiten von längerer Dauer müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt sein.

³ Kein Dispositionsgrund stellt insbesondere die temporäre physische Verhinderung eines Schülers dar, das von ihm ausgewählte Instrument zu spielen oder zu singen, wie namentlich ein gebrochener Arm oder eine Zahnsperre. Ist der Schüler derart temporär an der Teilnahme vom Instrumental- bzw. vom Gesangsunterricht verhindert, findet der Musikunterricht (inhaltlich den veränderten Umständen angepasst) trotzdem statt: Zum Musikunterricht gehören insbesondere auch übergeordnete Inhalte wie Notenlesen, Rhythmusschulung, Musiktheorie, Gehörbildung und Musikgeschichte.

Artikel 28 Umteilung

¹ Das Gesuch um Umteilung zu einer anderen Musiklehrperson oder in ein anderes Fach bzw. in einen anderen Kurs ist schriftlich und begründet an die Musikschulleitung zu richten.

² Die Umteilung erfolgt erst nach dem Besuch einer Schnupperlektion bei der jeweiligen Musiklehrperson oder im jeweiligen Fach bzw. Kurs.

³ Über die Umteilung entscheidet die Musikschulleitung. Fordert der Schüler oder dessen Eltern bzw. gesetzliche Vertreter innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Musikschulleitung keinen Entscheid der Schulpflege, erwächst die Verfügung in Rechtskraft. § 74 des Volksschulgesetzes wird analog angewendet.

Artikel 29 Benachrichtigung bei Absenzen

¹ Kann ein Schüler aus Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen nicht an den Musikunterrichtsstunden oder sonstigen musikalischen Aktivitäten teilnehmen, benachrichtigen er oder die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter unverzüglich die jeweilige Musiklehrperson.

² Im Übrigen gilt im Bereich des Erwachsenenunterrichts das Reglement Erwachsenenunterricht.

Artikel 30 Standortgespräche

¹ Mindestens einmal pro Schuljahr findet ein Standortgespräch zwischen der Musiklehrperson, den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern und evtl. dem Schüler statt.

² Im Rahmen des Standortgespräches werden die gegenseitigen Erwartungen überprüft und geklärt und gegebenenfalls Ziele vereinbart.

³ Spezielle Ziele müssen vereinbart werden, wenn die Begabung oder die Fähigkeit eines Schülers stark von den durchschnittlichen Werten abweicht.

Artikel 31 Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen

¹ In Ergänzung zum Artikel 6 dieser Verordnung kann im Rahmen der Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen die Unterrichtszeit pro Woche auf 50 oder 60 Minuten erhöht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Musiklehrperson bestätigt, dass der Schüler dadurch grössere Fortschritte machen wird. Bei Uneinigkeit entscheidet die Musikschulleitung.

² Im Rahmen der Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen kann ein Schüler zwei Fächer im Instrumental- bzw. Gesangsunterricht (sog. Doppelunterricht) belegen. Voraussetzung dafür ist, dass beide Musiklehrpersonen damit einverstanden sind und der Schüler mit beiden Instrumenten mindestens durchschnittliche Fortschritte macht. Bei Uneinigkeit entscheidet die Musikschulleitung.

³ Die Musikschulleitung kann in Absprache mit dem Schüler und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern individuelle Programme schaffen.

⁴ In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Musikschulleitung auch junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen eine Sonder- und Begabtenförderung erhalten.

D. Finanzierung des Musikunterrichts

Artikel 32 Finanzierung des Angebots der Musikschule

¹ Die Musikalische Grundausbildung an den Primarschulen wird von der Schule Zollikon finanziert. Die Weiterbildungsentschädigung der Lehrpersonen und die Anschaffung der Instrumente für die Musikalische Grundausbildung werden von der Musikschule übernommen.

² Der Musikunterricht, die Foren, die kleineren und grösseren Projekte und die Stufentests der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden durch Elternbeiträge bzw. Schulgeld, Beiträge des Kantons sowie dem Kostenanteil der Schule Zollikon oder ausnahmsweise durch Drittmittel finanziert.

³ Bei kleineren und grösseren Projekten kann die Musikschulleitung einen Antrag zur Finanzierung des Projektes durch Dritte stellen. Die Dritten finanzieren das gesamte Projekt inklusive der Lohnkosten der dafür tätigen Musiklehrpersonen.

⁴ Der Musikunterricht für Erwachsene wird durch die Erwachsenen kostendeckend finanziert. Ausgenommen davon sind junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

⁵ Der Kostenanteil der Schule Zollikon an den Betriebskosten der Musikschule (die tatsächlichen Aufwendungen der Musikschule ohne Raumkosten) wird von der Schulpflege jährlich mit dem Budget der Schule festgelegt.

⁶ Die Schule Zollikon stellt der Musikschule die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Artikel 33 Elternbeiträge, Schulgeld und Kosten für den Erwachsenenunterricht

¹ Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahres zahlen Elternbeiträge. Junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezahlen Schulgeld.

² Die Elternbeiträge werden von der Musikschulleitung in Berücksichtigung der kantonalen Musikschulverordnung und gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter festgelegt.

³ Die Elternbeiträge, das Schulgeld und die Kosten für den Erwachsenenunterricht werden pro Semester von der Musikschulverwaltung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Innert 30 Tagen kann eine Neu beurteilung gemäss Gemeindegesetz durch die Schulpflege verlangt werden.

Artikel 34 Tarifordnung

¹ Die Schulpflege erlässt eine Tarifordnung.

² In der Tarifordnung werden die Gebühren, namentlich die Elternbeiträge von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr und das Schulgeld für junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr und die Kosten für den Erwachsenenunterricht sowie die Kosten für Auswärtige, festgelegt.

³ Die Tarifordnung wird publiziert.

Artikel 35 Rückerstattung von Elternbeiträgen, Schulgeld und Kosten für den Erwachsenenunterricht

¹ Die Elternbeiträge von Kindern und Jugendlichen bzw. das Schulgeld von jungen Erwachsenen in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden nicht zurückerstattet oder gutgeschrieben, sondern müssen für jedes angefangene Semester vollumfänglich bezahlt werden.

² Die Elternbeiträge bzw. das Schulgeld werden ausnahmsweise zurückerstattet,

- a. bei Unfall, Krankheit oder bei einem Spitalaufenthalt des Schülers, ab der ersten ausgefallenen Lektion und aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Dem Gesuch muss ein Arztzeugnis beigelegt werden.
- b. bei vom Schüler zu leistenden Militärdienst oder Zivildienst (jeweils nur bei Wiederholungskursen) oder der Teilnahme des Schülers an den Hauswirtschaftswochen der Gymnasien, ab der ersten ausgefallenen Lektion.
- c. bei Absenz der Musiklehrperson infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen von der Musikschulleitung bewilligten Absenzen, wie beispielweise Urlaub oder Musikschulanlässe, ab der insgesamt dritten ausgefallenen Lektion innerhalb eines Semesters.
- d. bei einer Abmeldung infolge eines Wegzuges aus der Gemeinde Zollikon, ab der ersten ausgefallenen Lektion.
- e. Bei einer Abmeldung infolge einer von der Schule bewilligten Reise ausserhalb der Schulferien.

³ Bei Rückerstattungen von Kosten im Bereich des Erwachsenenunterrichts, ausgenommen das Schulgeld für junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, gilt das Reglement Erwachsenenunterricht.

Artikel 36 Unterstützung für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr

¹ Für Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr gelten grundsätzlich die Tarife für den Erwachsenenunterricht.

² Für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen kann ein Schulgeld erhoben werden, welches sich am Normaltarif für die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr orientiert. Massgebend ist die von der Schulpflege erlassene Tarifordnung.

E. Sanktionen

Artikel 37 Disziplarmassnahmen

¹ Disziplarmassnahmen gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen können ergriffen werden,

- a. wenn Einsatz oder Disziplin eines Schülers (sowohl hinsichtlich des Übens als auch beim Verhalten im Unterricht) auch nach mindestens zwei vorgängigen Standortgesprächen wiederholt ungenügend sind oder
- b. der Schüler dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fernbleibt.

² Die Musikschulleitung kann eine Aussprache oder einen schriftlichen Verweis analog zum Volksschulgesetz anordnen.

³ Die Schulpflege kann eine Wegweisung vom Musikunterricht analog zum Volksschulgesetz anordnen.

⁴ Werden die Elternbeiträge bzw. das Schulgeld nicht bezahlt, kann die Schulpflege die Wegweisung des Schülers vom Musikunterricht anordnen, solange die Elternbeiträge bzw. das Schulgeld unbezahlt sind. Die Wegweisung des Schülers entbindet die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter oder den Schüler nicht von der Pflicht zur weiteren Bezahlung der Elternbeiträge bzw. des Schulgeldes.

F. Schlussbestimmungen

Artikel 38 Inkrafttreten

Die Musikschulordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Artikel 39 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten der Musikschulordnung werden das Reglement der Musikschule Zollikon vom 1. Januar 2015 sowie alle diesem Erlass widersprechenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 4. Juli 2020 (GV 2020-5)